

S A T Z U N G

Tennisclub Schwarz-Gold in Linnich

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Linnicher-Tennisclub Schwarz-Gold e.V.“, wurde im Jahr 1964 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich unter der Reg.-Nr. VR 20 257 (vormals VR 257) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 52441 Linnich

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landessportbundes und des Tennisverbandes Mittelrhein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern (ausübende)
- Inaktiven Mitgliedern (unterstützende)
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Inaktive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugter Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Inaktive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen. Stimm- und Wahlrecht haben nur aktive und inaktive Mitglieder ab 18 Jahre. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren

Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- Mitgliedsbeitrag
- Aufnahmegebühr (falls vorgesehen)
- Arbeitsleistungen (falls erforderlich)
- Umlagen (falls erforderlich)
- Sachleistungen

Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beiträge und Gebühren können auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Hauptversammlung geändert werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ½ Jahr in Rückstand ist
- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung (2/3 Mehrheit des Vorstandes) ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Alle Ämter im Verein sollen ehrenamtlich durch Mitglieder und gegenüber dem Verein unentgeltlich ausgeübt werden.

Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r (stellv. Vorsitzende/r)
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Bis zu 4 Beisitzer/innen

Falls ein/e Ehrenvorsitzende/r ernannt ist, hat er/sie Sitz und Stimme im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.

Planmäßige Ausgaben lt. Haushaltsvorschlag über 3.000 Euro benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.

Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 3.000 Euro nach eigenem Ermessen vornehmen. Darüberhinausgehende Beträge nur bei zwingend erforderlichen Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen.

Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Tritt ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so

übernimmt kommissarisch bis zur nächsten Wahl sein/e Stellvertreter/in dieses Amt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden
2. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassierers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden min. 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl

durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen (Kassenprüfer/innen)

1. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Kassenprüfung muss von mindestens 2 Prüfern/innen vorgenommen werden

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit JA oder NEIN erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Linnich.

Linnich, den 04.03.2016